

## **Beschlussempfehlungen und Berichte**

### **des Petitionsausschusses**

#### **zu verschiedenen Eingaben**

#### Inhaltsverzeichnis

1.	17/1364	Wahlen und Abstimmungen	IM	6.	17/2613	Kommunale Angelegenheiten	JuM
2.	17/2279	Justizvollzug	JuM	7.	17/2741	Naturschutz und Landschaftspflege	MLW
3.	17/345	Gesundheitswesen	SM				
4.	17/2244	Bausachen	MLW				
5.	17/1241	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM				

## 1. Petition 17/1364 betr. Bürgerbeteiligung

Der Petent begehrt Rechtsänderungen mit dem Ziel, dass die Landräte künftig direkt durch die Kreisbevölkerung gewählt werden und dass Bürgerbegehren und Einwohneranträge auf Landkreisebene möglich werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

In Baden-Württemberg wird der Landrat durch den Kreistag gewählt (§ 39 der Landkreisordnung – LKrO). Einwohneranträge sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheide wie auf Gemeindeebene (§§ 20b und 21 der Gemeindeordnung) sind in der Landkreisordnung nicht vorgesehen. In den meisten anderen Flächenbundesländern werden die Landräte durch die wahlberechtigten Kreiseinwohner gewählt und es gibt auf Landkreisebene direktdemokratische Instrumente in vergleichbarer Weise wie auf Gemeindeebene.

Während für die Wahl der Volksvertretungen in den Gemeinden und Landkreisen (Gemeinderat, Kreistag) durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg eine unmittelbare Wahl durch die Bevölkerung vorgeschrieben ist, gibt es für die Bestellung der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat) keine verfassungsrechtlichen Vorgaben. Die Festlegung des Wahlverfahrens für die Wahl des Landrats liegt deshalb im Gestaltungsermessen des Landesgesetzgebers.

Die Landräte werden seit Bestehen des Landes Baden-Württembergs durch den Kreistag gewählt. Dabei wird mit dem in § 39 Absatz 3 LKrO vorgeschriebenen Bewerberauswahlverfahren auch die Doppelfunktion des Landratsamts als Behörde des Landkreises und als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 1 Absatz 3 LKrO) berücksichtigt.

Die Mitwirkung der Kreisbevölkerung an Entscheidungen der Landkreise in Selbstverwaltungsangelegenheiten ist eine Frage des Kommunalverfassungsrechts, das in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg enthält nur Bestimmungen zu direktdemokratischen Verfahren auf Landesebene (Artikel 59 und 60 LV). Ob vergleichbare Regelungen für den kommunalen Bereich getroffen werden und wie diese gegebenenfalls ausgestaltet werden, liegt im Gestaltungsermessen des Landtags als einfacher Gesetzgeber. Aufgrund der unterschiedlichen Struktur und Aufgaben von Landkreisen und Gemeinden können auch unterschiedliche kommunalverfassungsrechtliche Regelungen getroffen werden.

In den vergangenen Jahrzehnten gab es wiederholt parlamentarische Initiativen sowohl zur Umstellung auf eine Direktwahl des Landrats durch die Kreisbevölkerung, als auch zur Einführung direktdemokratischer Instrumente auf Landkreisebene. Der Landtag hat jedoch bisher an den geltenden Regelungen festgehalten. So wurden zuletzt die Gesetzentwürfe für ein Gesetz zur Einführung der Direktwahl der Landräte (Drucksache 15/1566) und für ein Gesetz zur

Einführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in Landkreisen (Drucksache 16/5892) im Landtag mehrheitlich abgelehnt. Auch im Koalitionsvertrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg für die laufende Legislaturperiode sind keine diesbezüglichen Rechtsänderungen vorgesehen.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024 mit Regierungsvertretern erörtert.

Ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei 8 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Der von der Berichterstatterin gestellte Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde einstimmig angenommen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatterin: Achterberg

## 2. Petition 17/2279 betr. Justizvollzug, Erhöhung der gesetzlich festgelegten Vergütung für Strafgefangene

Der Petent begehrt unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 die Erhöhung der gesetzlich festgelegten Vergütung für Strafgefangene in Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts befasst sich mit der gesetzlich festgelegten monetären Vergütung von Gefangenenarbeit in Bayern und Nordrhein-Westfalen, die derjenigen nach dem baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuch entspricht. Angesichts der niedrigen Höhe dieser Vergütung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass es widersprüchlich und im Regelfall realitätsfern erscheine, dass Gefangene gleichwohl zum einen dazu angehalten werden sollten, den durch die Straftat verursachten Schaden wiedergutzumachen und für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, zum anderen zusätzlich an den Kosten für den Betrieb elektronischer Geräte oder für Gesundheitsleistungen beteiligt würden. Das Bundesverfassungsgericht führt mit Blick hierauf aus, dass die Regelung eines wirksamen und in sich schlüssigen, am Stand der Wissenschaft ausgerichteten – und zudem wissenschaftlich fortlaufend begleiteten – Resozialisierungskonzepts, zu dessen Bestandteil Gefangenenarbeit gehört, komplexe Abwägungsentscheidungen erfordert, die mit einem weiten Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber verbunden sind.

Welche Schlussfolgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für den Justizvollzug in Baden-Württemberg mit Blick auf Normsetzung und finanzielle Ausstattung abzuleiten sind, wird Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung sein.

Aufgrund der länderübergreifenden Fragestellungen im Zusammenhang mit einer dem Resozialisierungsgebot entsprechenden Gefangenenvergütung hat sich der Strafvollzugausschuss der Länder (bestehend aus den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsabteilungen in den Landesjustizverwaltungen, einer Vertreterin des Bundesjustizministeriums und einem Vertreter der Bundesanwaltschaft) mit der Thematik in einer Sondersitzung am 29. Juni 2023 befasst und eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Die länderübergreifende Arbeitsgruppe wurde zum Austausch konzeptioneller Überlegungen zur Umsetzung der Vorgaben aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe hat in Sitzungen zwischen Juli und Dezember 2023 einen Bericht an den Strafvollzugausschuss zu den Eckpunkten einer künftigen Reform erarbeitet. In einer Sondersitzung des Strafvollzugausschusses am 19. Dezember 2023 wurde der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Thematik und der Notwendigkeit, weitere, über die Frage der Höhe der Gefangenenentlohnung als solche hinausgehenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, zu welchem Zeitpunkt eine eventuelle Anpassung der Gefangenenvergütung umgesetzt werden wird. In zeitlicher Hinsicht wird sich Baden-Württemberg aber grundsätzlich – obwohl nicht an die festgesetzte Frist gebunden – an der für die unmittelbar verfahrensbeteiligten Länder vorgesehenen Umsetzungsfrist (30. Juni 2025) orientieren.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatte(r): Achterberg

### **3. Petition 17/345 betr. Medizinische Versorgung von Patienten mit Myalgischer Enzephalomyelitis**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin regt an, die Versorgung von Erkrankten mit ME/CFS – dem chronischen Erschöpfungssyndrom/Chronic Fatigue Syndrome – zu verbessern und die Dringlichkeit anzuerkennen.

Die Petentin geht von einer Gesamtzahl von 250 000 bis 300 000 Erkrankten aus, davon 40 000 Kinder und Jugendliche ohne Versorgung und Hilfe.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### **1. Sachverhalt**

Die Petentin ist Vertreterin einer Selbsthilfegruppe ME/CFS. Die Petition wird von 45 Personen unterstützt.

Die Myalgische Enzephalomyelitis (ME) bzw. das chronische Erschöpfungssyndrom (CFS) ist ein eigenständiges, komplexes Krankheitsbild. In der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-Code) ist es unter G93.3: Chronisches Müdigkeitssyndrom (Chronic fatigue syndrome) erfasst. In Diagnostik und Therapie können Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten unterschiedlicher Fachrichtungen einbezogen sein.

Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sollte es auch bei seltenen Erkrankungen wie ME/CFS der Anspruch unseres Gesundheitssystems sein, dass die Betroffenen eine korrekte Diagnose und Hilfestellungen erhalten. Es ist daher in einem ersten Schritt wichtig, den Kenntnisstand über die Krankheit zu verbessern und dass die Behandler die betroffenen Patienten mit ihren Nöten ernst nehmen.

Damit sich der Kenntnisstand verbessert, fördert der Bund die medizinische Forschung zu diesem Krankheitsbild. Auch innerhalb der Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg bestehen aktuell an einer Universität drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben im Bereich ME/CFS.

Die Behandlung von ME/CFS fällt in das Fachgebiet Neurologie. In Baden-Württemberg ist eine Fachabteilung für Neurologie an 53 Krankenhäusern ausgewiesen, in denen eine stationäre Behandlung einer Myalgischen Enzephalomyelitis (ME)/Chronisches Fatigue-Syndrom (CFS) möglich ist. Da die Erkrankung als schwer zu diagnostizierend eingestuft wird, können in Baden-Württemberg an sämtlichen Universitätsklinika die ausgewiesenen Zentren für Seltene Erkrankungen bei der Diagnostik und der Steuerung der Weiterbehandlung aufgesucht werden. Die dortigen „Typ A Zentren“ übernehmen die Versorgung von Patienten mit unklaren Diagnosen. Zudem sind an mehreren Universitätsklinika „Typ B-Zentren“ Fachzentren für immunologisch bedingte Erkrankungen und seltene neurologische Erkrankungen eingerichtet.

Für Patienten mit der Diagnose ME/CFS gibt es neben den Beratungsmöglichkeiten der Krankenversicherungen außerdem zwei unabhängige Patientenberatungsstellen in Tübingen und Stuttgart. Weitere Informationen sind abrufbar auf den Internetseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration unter:

Die Landesregierung hat zur Versorgungssituation bei ME/CFS in der Drucksache 16/8201 ausführlich Stellung genommen.

## 2. Ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Auf Bitten des Berichterstatters hat das zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Migration ergänzend Stellung genommen und mitgeteilt, dass eine öffentliche Anhörung zum Thema ME/CFS am Montag, 20. Juni 2022 durch den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration des Landtags stattgefunden habe. Es sei deutlich geworden, dass das Krankheitsbild ME/CFS häufig nicht erkannt werde. Dies habe zur Folge, dass Diagnosen falsch gestellt werden und Therapien nicht greifen. Es sei zudem zu erwarten, dass sich die Fallzahlen durch Long- und Post-COVID-Betroffene erhöhen. Gewünscht werden mehr Aufklärung und Fortbildung zum Krankheitsbild sowie Forschung. Die Verbesserung der Versorgungslage der Betroffenen soll weiter vorangebracht werden.

Das Land unterstützt mit rund 2,3 Millionen Euro (EPILOC-Studie) die Universitätsklinik in Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm bei der Erforschung von Corona-Folgeerkrankungen, zu denen auch das dem CFS ähnliche sogenannte Long-COVID-Syndrom zählt. Das Wissenschaftsministerium hat mit Pressemitteilung vom 2. August 2022 darüber informiert, dass die Förderung dieses Projekts zur Erforschung von Corona-Folgeerkrankungen (EPILOC) – unter Leitung des Universitätsklinikums Freiburg für weitere zwei Jahre fortgesetzt wird. In der Fortsetzung von EPILOC werden die Long-COVID-Symptome validiert und kategorisiert und die Erkenntnisse als Grundlage für Therapiekonzepte verwendet. Ziel ist eine bessere und längerfristige Prognose über beispielsweise Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Behandlungs- bzw. Rehabilitationsbedarf. Neben dem medizinischen Fokus im Themengebiet Long-COVID werden auch innovative Technologieentwicklungen gefördert, zum Beispiel soll die Atemgasschnellteststrategie zur frühen Feststellung von Long-COVID weiterentwickelt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im November 2022 mitgeteilt, dass im Rahmen der Ressortforschung ein Verbundprojekt des Klinikums rechts der Isar der TU München und der Charité Berlin gefördert wird mit dem Ziel ein multizentrisches, altersübergreifendes klinisches Register mit Biodatenbank zum Krankheitsbild ME/CFS zu etablieren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert seit 1. Januar 2023 das „Modellprojekt adaptive, sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung Long-/Post-COVID in Baden-Württemberg“ mit rund 2 Millionen Euro. Durch das Projekt soll die medizinische Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit Long-COVID verbessert werden, indem landesweit ein intersektoral, interdisziplinär und interprofessionell arbeitendes Kompetenznetz Long-COVID mit vier regional, an den vier Universitätsklinikum verankerten Koordinations- und Versorgungszentren etabliert wird.

## 3. Behandlung im Ausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung vom 11. April 2024 über die Petition beraten.

Der in der Sitzung anwesende Regierungsvertreter erklärte, dass der Landesregierung das Projekt des Chefarzts der Kinderklinik Ortenau in Offenburg, Herr Professor Dr. Patrick Gerner, das darauf abziele, die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, welche unter ME/CFS leiden, zu verbessern, bekannt sei. Für Kinder und Jugendliche habe die Krankheit über das Krankheitsbild hinaus, beispielsweise durch Fehlzeiten in der Schule, gravierende Folgen. Herr Professor Gerner habe im Jahr 2023 eine erste Skizze des Projekts beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingereicht. Auf deren Basis sei noch keine Förderung möglich gewesen. Das Ministerium sei jedoch mit Herrn Professor Gerner in den Dialog eingetreten und habe Kontakt zu den Universitätsklinikum Freiburg und Heidelberg vermittelt. Am Universitätsklinikum Freiburg gebe es bereits ein Projekt, welches sich mit der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Long-COVID befasse. Hieraus sollen sich Verknüpfungen und Synergien ergeben. Für Mai oder Juni habe Herr Professor Gerner angekündigt, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Eckpunktepapier zu übersenden.

Es ist vorgesehen, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im nächsten Doppelhaushalt die entsprechenden Mittel beantragen wird.

Ein Modellprojekt mit rollenden Ambulanzen soll geprüft werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen.

Berichterstatter: Marwein

## 4. Petition 17/2244 betr. Bausache, Baugesuch für einen Bewegungsplatz

Der Petent begehrt als Betreiber einer Reitanlage die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ermöglichung eines Bewegungsplatzes und gibt an, er würde mit seinem Bauvorhaben bei der Stadt nicht weiterkommen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

### 1. Sachverhalt

Mit Antrag vom 11. März 2022 stellte der Petent als Bauherr den Antrag auf Nutzungsänderung von Gastronomie zu Wohnraum, Einbau von WCs und Umkleiden in den Stallbereich, Anbau eines Balkons mit Außentreppe sowie Errichtung eines Bewegungsplatzes. Das Vorhabengrundstück befindet sich insgesamt

im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Mit Bescheid vom 4. November 2022 wurde die Genehmigung für die Nutzungsänderung, den Einbau von WC's und Umkleiden sowie den Anbau des Balkons, nicht jedoch des Bewegungsplatzes erteilt.

Mit separatem Bescheid vom 4. November 2022 wurde die Errichtung eines Bewegungsplatzes abgelehnt, da das Vorhaben nicht als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sei. Der Fachbereich Landwirtschaft des zuständigen Landratsamts konnte nach Prüfung der Unterlagen keine landwirtschaftliche Tätigkeit feststellen, sodass die Voraussetzungen für eine Privilegierung, im Hinblick auf das Vorhaben der Errichtung eines Bewegungsplatzes, nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid legte der Petent Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde geprüft und diesem wurde von der Stadt nicht abgeholfen. Daraufhin wurde der Widerspruch zur Entscheidung dem Regierungspräsidium vorgelegt. Mit Schreiben vom 21. April 2023 wurde der Widerspruch vom Bauherrn zurückgenommen und insofern die angekündigte Ablehnung akzeptiert.

Es folgten weitere Gespräche zwischen der Stadt und dem Petenten bezüglich einer Möglichkeit, das Vorhaben zu realisieren. Über die Möglichkeit, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten vom 29. Juni 2023 beraten, was jedoch mehrheitlich abgelehnt wurde.

Bereits in seiner Sitzung am 20. September 2022 hatte der Gemeinderat eine vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes aus Anlass des Vorhabens abgelehnt. Damit bestärkte der Gemeinderat den Planungswillen der Gemeinde, wonach hier Landwirtschaft vorgesehen ist.

Am 26. Juli 2023 teilte der Bürgermeister dem Petenten mit, dass sowohl die Änderung des Flächennutzungsplans als auch die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Gremium nicht mehrheitsfähig ist, und bot erneut ein persönliches Gespräch an.

Die Stadt betont, nach weiteren Flächen für den Verein zu suchen, da anerkannt wird, was vor Ort für Menschen mit Behinderungen geleistet wird. Die baurechtliche Situation sei völlig unabhängig vom Engagement für inklusiven Pferdesport zu betrachten. Zudem bestehe nach Kenntnis der Verwaltung das Angebot, auf schon bestehenden Reitplätzen in der Umgebung zu trainieren.

## 2. Rechtliche Würdigung

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den nach Artikel 28 Grundgesetz garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Insofern können die Gemeinden, vertreten durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachten-

den Rechtsvorschriften und in Abwägung der öffentlichen und privaten Belange selbst bestimmen. Die Gemeinden entscheiden eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie einen Bebauungsplan aufstellen und welche Festsetzungen darin getroffen werden.

Die Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB normiert einen gesetzlichen Ausschluss eines Anspruchs auf Aufstellung von Bauleitplänen. Diesen Ausschluss erstreckt § 1 Absatz 8 BauGB auch auf die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. In seiner Sitzung am 22. September 2022 hatte sich der Gemeinderat mit dem Baugesuch des Petenten für einen Bewegungsplatz befasst und eine hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ausdrücklich abgelehnt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB. Diese Regelung gibt einem Vorhabenträger ein Initiativrecht und einen Anspruch auf Befassung und Entscheidung durch die Gemeinde, aber keinen Anspruch auf einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidung.

Dies ist in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauwesen und Verkehrsangelegenheiten der Stadt vom 29. Juni 2023 erfolgt. Der Beschlussvorschlag, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bewegungsplatz zu befürworten, wurde mehrheitlich abgelehnt. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass auch ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss und dessen hierfür notwendige Änderung bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 22. September 2022 abgelehnt wurde. Damit bestärkt der Ausschuss den Planungswillen der Gemeinde und schließt das Thema ab.

Nach Auffassung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

## 3. Behandlung der Petition in der Sitzung des Petitionsausschusses am 11. April 2024

Der Berichterstatter erläuterte das Anliegen des Petenten und erklärte, dass es aufgrund der kommunalen Selbstverwaltungshoheit keine Handlungsmöglichkeiten für den Petitionsausschuss gebe. Im Rahmen des Ortstermins sei deutlich geworden, dass es zwischen dem Petenten und der Gemeinde Schwierigkeiten in der Kommunikation gegeben habe, auch mit dem Gemeinderat. Dies sei – seiner Vermutung nach – der Hintergrund der ablehnenden Beschlüsse im Gemeinderat. Der Petent habe der Gemeindeverwaltung auch vorgeworfen, dass die Beratungsvorlagen für den Gemeinderat bereits negativ ausgefallen seien. Dies sei beim Ortstermin durch die Vertreter der Gemeinde mit rechtlichen Unsicherheiten erklärt worden. Er und der Abgeordnete, der mit ihm die Kommission für den Ortstermin gebildet habe, seien sich einig, dass es wichtig gewesen sei, vor Ort einen Impuls gegeben zu haben, damit die Parteien erneut aufeinander zugehen. Da dies jedoch auf kommunaler Ebene geklärt werden müsse, beantrage er, der Petition nicht abzuhelpen.

Das andere Kommissionsmitglied pflichtete dem Berichterstatter bei. Man habe angeregt, dass der Petent nach der Kommunalwahl auf den neu zusammengesetzten Gemeinderat zugehe. Der Petition könne durch den Petitionsausschuss nicht abgeholfen werden.

Ein Abgeordneter dankte dem Berichterstatter für die Durchführung des Ortstermins und fragte die Vertreterin der Regierung, weshalb das Landratsamt die Tätigkeit des Petenten nicht als landwirtschaftliche Nutzung eingestuft habe und die Möglichkeit, den Reitplatz als Sportgelände auszuweisen, nicht genutzt worden sei.

Die Regierungsvertreterin erklärte, dass der Petent den Reiterhof als Gewerbebetrieb betreibe und die gesetzlichen Vorgaben, die für eine Bewertung als Landwirt gegeben sein müssten, nicht erfülle. Dies sei unstrittig, auch seitens des Petenten. Im Übrigen bestätigte sie die Ausführungen des Berichterstatters. Sie wies außerdem darauf hin, dass der Bewegungsplatz sehr groß geplant sei. Der Petent und der Reitsportverein für Menschen mit Behinderungen seien zwei Parteien und seien unterschiedlich zu bewerten. Sollte der Verein in der Zukunft nicht mehr den Reiterhof des Petenten nutzen, so bestehe der Reitplatz fort. Sie habe mit einer Vertreterin der Stadt gesprochen und die Auskunft erhalten, dass geplant sei, das Anliegen des Petenten nach der Kommunalwahl mit dem neu gewählten Gemeinderat erneut aufzugreifen.

Der Abgeordnete, der mit dem Berichterstatter vor Ort war, merkte an, dass der Petent auch keine Kompromissbereitschaft hinsichtlich einer Verkleinerung des Reitplatzes gezeigt habe.

Der Berichterstatter führte aus, dass er hier ebenfalls einen Ansatzpunkt für einen Kompromiss sehe. Bezüglich der Größe seien sich der Petent und der Verein jedoch einig, dass diese Größe benötigt werde. Dass der Reitsportverein für Menschen mit Behinderungen den Reiterhof in der Zukunft nicht mehr nutzen werde, halte er aufgrund der gewachsenen Strukturen und der guten Zusammenarbeit zwischen den Parteien für unwahrscheinlich. Er begrüßte das Vorhaben der Gemeinde, nach der Kommunalwahl auf den Petenten zuzugehen.

Die Regierungsvertreterin erläuterte, dass die bestehende Reithalle die Ausmaße 20 mal 40 Meter habe, der geplante Reitplatz 40 mal 70 Meter. Hier liege die Vermutung nahe, dass ein Reitplatz dieser Größe weniger für den Verein und eher für andere Springreiter benötigt werde. Das Engagement des Petenten und des Vereins sei begrüßenswert und sie sei positiv gestimmt, dass eine Lösung mit der Gemeinde gefunden werden könne.

Der Vorsitzende schloss die Diskussion und stellte den Antrag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuweichen, zur Abstimmung. Der Ausschuss nahm den Vorschlag bei zwei Enthaltungen an.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## 5. Petition 17/1241 betr. Hochwasserschutz; Kostenersatz für Schutzmaßnahmen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent hat zwischen 2000 und 2021 privat Hochwasserschutzmaßnahmen in Auftrag gegeben und durchführen lassen. Für dafür entstandene Kosten begehrt er zumindest eine Teilerstattung seiner eigenen Aufwendungen.

### II. Sachverhalt

Der Petent hat in einem Teilort der Stadt sein Wohnhaus. Er gibt an, dass sich nach dem Ausbau der Ortsdurchfahrt und der Flurbereinigung (um 1999) die Anzahl der Hochwasserereignisse (1999, 2000, 2016 und ca. fünf Ereignisse nach 2016) signifikant erhöht habe. Ein hier fließender Bach ist im Bereich seines Grundstücks verdolt. Die komplette Strecke der Verdolung liegt auf der Hochwassergefahrenkarte (HWGK) im HQ10-Gebiet, was bedeutet, dass statistisch mindestens einmal in zehn Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist. Das Grundstück des Petenten liegt teilweise in diesem Gebiet und wird bei dieser Jährlichkeit im östlichen Bereich 50 cm überstaut. Auch der Bau eines Rückhaltebeckens am Ortszugang habe die Situation nur geringfügig verbessert.

Im Jahr 2008 fand ein Gespräch zwischen der Stadt, Vertretern der unteren Wasserbehörde und den Betroffenen statt. Es wurden verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert, die Varianten Bau einer Rückhaltung und Offenlegung des Bachs wurden aus technischen bzw. baulichen Gründen ausgeschlossen. Zur weiteren Diskussion standen die Maßnahmen Vergrößerung bzw. Ergänzung der bestehenden Verdolung, der Objektschutz an den betroffenen Gebäuden und die Verringerung des Schadenspotenzials durch entsprechende Nutzung bzw. bauliche Ausgestaltung. Zum letzten Punkt wurde darauf verwiesen, dass diese Maßnahmen von den Eigentümern selbst durchzuführen sind. Die Stadt hat in dieser Sache bisher nichts Weiteres unternommen.

Die wiederkehrenden Hochwasserereignisse und die damit verbundene Gefährdung des Grundstücks und der Gebäude des Petenten haben diesen dazu bewegen, Objektschutzmaßnahmen zu ergreifen. Der Petent hat auf eigene Kosten ein Hochwasserschutzsystem zur Sicherung seines Grundstücks eingebaut und begehrt im Rahmen der Petition die Erstattung eines Teils seiner Kosten.

### III. Rechtliche Würdigung

Bei dem Bach handelt es sich um ein Gewässer II. Ordnung. Damit ist die Stadt als Trägerin der Unterhaltungslast für den Ausbau des Gewässers und somit auch für den Hochwasserschutz zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses zuständig. Die Aufgabe des Gewässerausbaus begründet jedoch keinen Rechtsanspruch Dritter gegenüber dem Träger der Ausbaulast (§ 54 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg).

Zur Verringerung des Hochwasserrisikos stellt der Objektschutz grundsätzlich eine zielführende Maßnahme dar und ist nach den Ziffern 12.1 und 12.2 der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2015 unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig. Allerdings können Privatpersonen (wie der Petent) keine Zuwendungen erhalten. Da es sich um Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds handelt, sind die Zuwendungsempfänger Gebietskörperschaften sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften.

Ergänzend hierzu ist anzumerken, dass nach VV Nummer 1.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Auch insoweit können die vom Petenten vorgenommenen Maßnahmen haushaltsrechtlich nicht gefördert werden.

Andere Rechts-/Anspruchsgrundlagen für eine Kostenerstattung durch das Land sind nicht erkennbar.

#### IV. Beratung im Ausschuss

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 29. Februar 2024 einstimmig beschlossen, der Petition nicht abzuweichen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

### 6. Petition 17/2613 betr. Wohncontainer in einer Gemeinde

Die Petentin wendet sich gegen die mögliche Errichtung von Wohncontainern für die Unterbringung von Geflüchteten in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wohngebieten in ihrer Gemeinde. Sie gibt an, dass sie und weitere Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde als Nachbarn und Eltern kleiner Kinder von der möglichen Errichtung von Wohncontainern direkt betroffen seien. Die Kinder besuchten die örtlichen Vereine sowie das Freibad, das sich direkt gegenüber dem in Rede stehenden Standort befinde. Die Petentin bittet um Überprüfung des geplanten Standortes und trägt vor, dass es sicherlich geeignetere Standorte, außerhalb von dicht besiedelten Gebieten oder Einrichtungen, die von Kindern besucht werden, gäbe.

Weiter führt die Petentin aus, dass die Errichtung von Unterkünften in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anwohnerschaft haben könne. Sie bittet um Unterstützung, das Wohl der Kinder zu schützen und die Nachbarschaft sicher zu halten.

Zudem verweist sie auf eine Unterschriftenliste auf einer Online-Plattform, der sich bereits viele Men-

schen angeschlossen hätten und die gegen den geplanten Bau von Wohncontainern mitten in der Gemeinde gerichtet sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### Rechtsgrundlagen:

Das Land ist nach den asylgesetzlichen und aufenthaltsrechtlichen Regelungen verpflichtet, Geflüchtete aufzunehmen. Auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes besteht in Baden-Württemberg ein dreistufiges Aufnahmesystem.

Aus der Erstaufnahme werden Asylbegehrende landesintern zunächst zur vorläufigen Unterbringung auf Ebene der Stadt- und Landkreise auf die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise) verteilt. Als untere Aufnahmebehörde ist im vorliegenden Fall also das Landratsamt zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen gemäß § 7 Absatz 1 des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) gesetzlich verpflichtet.

Die vorläufige Unterbringung erfolgt entsprechend § 8 Absatz 1 FlüAG in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, wobei die Nutzung von Wohnungen vorrangig für schutzbedürftige Personen vorgesehen ist. Nach Ende der vorläufigen Unterbringung werden die Betroffenen in die sogenannte Anschlussunterbringung in den Kommunen einbezogen.

Der Personenkreis, der zuzuteilen ist, sowie die Berechnung der Zuteilungsquoten der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung werden in § 6 Absatz 4 FlüAG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) geregelt. Danach erfolgt die Zuteilung der Flüchtlinge nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die Festlegung des monatlichen Zuteilungskontingents bei der Gruppe der Asylsuchenden, aus welchem sich dann mittels der Quote die individuelle Aufnahmeverpflichtung errechnet, wird durch die landesweiten Zugangszahlen bestimmt. Geflüchtete der besonderen Personengruppen werden ebenfalls nach Quote und entsprechend der Zugangslage an die unteren Aufnahmebehörden zugeteilt.

Auch die Zuteilung in die Anschlussunterbringung in den Gemeinden verläuft im Übrigen grundsätzlich entsprechend der dargestellten Verteilungspraxis, vergleiche § 18 Absatz 1 FlüAG in Verbindung mit § 2 Satz 1 DVO FlüAG. Abweichende Zuteilungsregeln können nach § 2 Satz 2 DVO FlüAG von den unteren Aufnahmebehörden im Einvernehmen mit den Gemeinden festgelegt werden.

Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Verpflichtung der unteren Aufnahmebehörden zur Aufnahme einer quotenabhängigen Anzahl an Flüchtlingen auf Kreisebene muss das Landratsamt die hierzu benötigten Unterbringungsmöglichkeiten sicherstellen. Für

das Liegenschaftsmanagement im Bereich der vorläufigen Unterbringung ist die untere Aufnahmebehörde eigenverantwortlich zuständig.

Gemäß § 5 Absatz 1 DVO FlüAG soll den Bewohnerinnen und Bewohnern in der vorläufigen Unterbringung eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden. Die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sollen daher in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder im Anschluss daran eingerichtet werden. Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel muss gewährleistet sein. Gemäß § 5 Absatz 8 DVO FlüAG sollen Gemeinschaftsunterkünfte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit Außenanlagen zur Freizeitgestaltung ausgestattet werden. Nach § 6 DVO FlüAG und der dazugehörigen Anlage ist eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sicherzustellen, um den dort untergebrachten Personen ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland und den Erhalt der Integrationsfähigkeit zu ermöglichen.

#### Sachverhalt:

Um die Aktivierung von Notunterkünften wie beispielsweise Turnhallen zu vermeiden, mietet die untere Aufnahmebehörde für die vorläufige Unterbringung Geflüchteter auch Wohncontainer an, mit welchen im betreffenden Landkreis gute Erfahrungen gemacht wurden.

In einer Gemeinderatssitzung der Gemeinde, in deren Gebiet Wohncontainer für die Unterbringung Geflüchteter aufgestellt werden sollen, beschloss der Gemeinderat im April 2024 einstimmig, zunächst andere als den von der Petentin abgelehnten Standort zur Containeraufstellung zu prüfen. In derselben Sitzung beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, dass ein Bürgerbegehren, das im Februar 2024 eingereicht wurde und sich generell gegen ein „Containerdorf“ in der Gemeinde richtete, nach § 21 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unzulässig sei.

Die Gemeinde meldete daher auf den Aufruf des betreffenden Landratsamts an die kreisangehörigen Gemeinden – geeignete Flächen für die Aufstellung von Wohncontainern zur Unterbringung von Geflüchteten mitzuteilen – zunächst einen Standort auf dem Gelände eines Sportvereins. Dieser wurde von der Baurechtsbehörde abgelehnt, da dieser Bereich bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen sei, in welchem nur unter bestimmten Voraussetzungen Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden können. Die Erleichterung des § 246 Absatz 13 BauGB greift gemäß § 246 Absatz 13a BauGB nur, wenn dringend benötigte Unterkünfte im Gemeindegebiet sonst nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden könnten. Dies sei nicht der Fall, da es einen solchen Standort im Gemeindegebiet gebe. Zudem lasse u. a. der erforderliche Waldabstand nach § 4 Landesbauordnung BW (LBO) eine Bebauung an dieser Stelle nicht zu.

Daraufhin benannte die Gemeinde alternativ den in Rede stehenden, von der Petentin abgelehnten Standort. Ein beabsichtigter Gemeinderatsbeschluss zur Zustimmung der Aufstellung der Wohncontainer am gegenständlichen Ort wurde zunächst abgelehnt. Auf Verlangen des Gemeinderats wurde ein Aufruf im Amtsblatt veröffentlicht, wonach die Bürgerschaft geeignete Flächen mitteilen sollte. Die Meldefrist endete, ohne dass weitere geeignete Flächen gemeldet wurden.

Mitte Mai fasste der Gemeinderat sodann erneut einen Beschluss über die Art und Weise der Flüchtlingsunterbringung in der Gemeinde. Mehrheitlich wurde beschlossen, der unteren Aufnahmebehörde des Landkreises das im Rahmen der Petition in Rede stehende Gelände zur Aufstellung von Wohncontainern für die Unterbringung Geflüchteter anzubieten. Zudem beschloss der Gemeinderat, Geflüchtete, die sich bereits in der kommunalen Anschlussunterbringung der Gemeinde befinden, nach Errichtung der Wohncontainer in diese umzusiedeln.

Da die in Rede stehenden Wohncontainer allerdings durch die untere Aufnahmebehörde des Landkreises aufgebaut und betrieben werden sollen, teilte das Landratsamt der Gemeinde mit, dass keine Unterbringung von Personen, die sich bereits in der Anschlussunterbringung der Gemeinde befinden, in den noch aufzubauenden Containern möglich sein wird. Die Unterkunft soll als vorläufige Unterbringung im Sinne von § 8 Absatz 1 FlüAG betrieben werden.

#### Bewertung:

Die Errichtung einer Unterkunft außerhalb besiedelter Gebiete oder fernab von Freizeiteinrichtungen oder Ähnlichem, wie sie die Petentin fordert, entspricht nicht den rechtlichen Mindestanforderungen des § 5 DVO FlüAG.

Gemäß § 5 Absatz 10 DVO FlüAG bleiben die Vorschriften des Baurechts sowie des Brand- und Gesundheitsschutzes unberührt. Ein alternativer Standort am Gelände des Sportvereins wurde von der Baurechtsbehörde aufgrund seiner Lage im Außenbereich abgelehnt. Den petitionsgegenständlichen Standort hat die Bauplanungsbehörde als zulässig eingestuft.

Die Petentin sieht insbesondere die Sicherheit der Nachbarschaft und das Wohl der Kinder in Gefahr. Gründe für ihre Befürchtungen wurden nicht vorgebracht. Es sind keine sicherheitsrelevanten Vorfälle im Landkreis bekannt. Die pauschale Behauptung der Petentin, die Errichtung von Unterkünften in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten könne erhebliche Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Anwohnerschaft haben und das Wohl der Kinder sowie die Sicherheit der Nachbarschaft gefährden, kann nicht überzeugen. Auch sind keine Gründe für die Aussage, es gebe geeignetere Standorte als den in Rede stehenden, vorgebracht worden oder ansonsten erkennbar.

Wie bereits erläutert, ist das Landratsamt als untere Aufnahmebehörde aufgrund von § 7 Absatz 1 FlüAG gesetzlich verpflichtet, eine quotenabhängige Anzahl



an Geflüchteten auf Kreisebene aufzunehmen und die hierfür benötigten Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine durchgreifenden Argumente gegen den Aufbau von Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung am petitionsgegenständlichen Standort vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

## **7. Petition 17/2741 betr. Natur- und Landschaftsschutz, Baumaßnahmen in Freiburg-Dietenbach u. a.**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert für den neuen Stadtteil Freiburg-Dietenbach mehr Ausgleich und Sorgfalt für den Naturschutz, bei Klima- und Hitzeschutz sowie der Orts- hygiene. Die Planung empfindet der Petent bezüglich des Umgangs mit dem Baumbestand als rüde. Insbesondere die geplante Umlegung der Gasleitung sowie die neue Straßenbahntrasse durch das Dietenbachwäldchen erfordern Baumfällungen, die zu vermeiden seien. Der Waldbestand stehe im Ungleichgewicht zur geplanten Siedlungserweiterung und dem benachbarten Siedlungsbestand des Stadtteils Rieselfeld und erfordere unter den Gesichtspunkten Klimawandel und Kleinklima eine erhebliche Vergrößerung.

Weiter begründet der Petent den Erhalt des Dietenbachwalds mit dem dort nachgewiesenen besonderen Käfer- und Fledermausbestand, dessen Erholungsfunktion für den Stadtteil Rieselfeld und der Funktion als Grundwassereinzugsgebiet.

Der Petent wendet sich im Weiteren gegen die schachbrettartige Siedlungsstruktur des neuen Stadtteils, die in der Tendenz zum großflächigen Aufheizen führe und Windschneisen begünstige. Öffentliche Plätze und Schulhöfe sollen mit bereits herangewachsenen Bäumen bepflanzt werden und nicht wie üblich mit jungen Bäumen, die erst nach 70 Jahren ausgewachsen sind und eine große Baumkrone ausgebildet haben.

Der Petent kritisiert, dass Solarstrahlung an Dämmfassaden, Luftwechsel in den modernen hermetisch dichten Neubauwohnungen oder geminderte Lichttransparenz durch dämmende Mehrfachverglasungen sowie die Verwendung klimaneutraler Baustoffe nicht thematisiert wurden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

### II. Sachverhalt

Die Stadt Freiburg plant den Bau des neuen Stadtteils Dietenbach, mit dem ca. 6 900 Wohnungen, davon 50 % geförderte Mietwohnungen über eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach dem Baugesetzbuch geschaffen werden sollen. In Freiburg werden bis zum Jahr 2040 mindestens 15 000 zusätzliche Wohnungen benötigt. Am 24. Juli 2018 ist eine diesbezügliche Entwicklungssatzung bei vier Gegenstimmen vom Gemeinderat der Stadt Freiburg beschlossen worden.

Die Planungsabsichten fanden in einem Bürgerentscheid mit der Frage „Soll das Dietenbachgebiet unbebaut bleiben?“ am 24. Februar 2019 mit einem „NEIN“ auf diese Frage eine Mehrheit von 60,3 % der Abstimmenden. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat Normenkontrollanträge gegen die Entwicklungssatzung durch rechtskräftiges Urteil vom 6. Juli 2021 abgewiesen.

Das Gebiet der Entwicklungsmaßnahme liegt nördlich des seit Mitte der 1990er-Jahre errichteten Stadtteils Rieselfeld. Während der am 24. Juli 2018 eingeleiteten Bauleitplanverfahren ist aufgrund eines europaweiten Wettbewerbs zunächst ein Rahmenplan entwickelt worden. Im Zuge der Entwicklung des Rahmenplans ist der Eingriff in den ca. 13 Hektar großen Waldbestand, der derzeit zwischen den Stadtteilen Rieselfeld und der Entwicklungsmaßnahme Dietenbach liegt, um ca. 2 Hektar verringert worden, um die Integrität der dort lebenden Arten so weit wie möglich sicherzustellen. Mehr als 9 Hektar des Waldbestandes sollen erhalten werden.

Zum wesentlichen Eingriff in den Waldbestand führt zum einen die Verlängerung der Stadtbahn aus dem Stadtteil Rieselfeld zur Erschließung des benachbarten Stadtteils Dietenbach. Zwischen den beiden Stadtteilen liegt ein Waldstück. Durch dieses sollen nach der Planung auch verschiedene Wegebeziehungen zur Verbindung der benachbarten Stadtteile geführt werden. Zum anderen soll auch der Schul- und Sportcampus, der nördlich eines hier 30 m tiefen Waldstreifens geplant ist, Teilflächen des Waldbestands in Anspruch nehmen. Durchgängig wird dabei jedoch ein Waldstreifen von mindestens 30 m und bis zu 200 m Tiefe erhalten.

#### II. 1. Flächennutzungsplanänderung

Auf Basis des im Dezember 2020 verabschiedeten Rahmenplans hat der Gemeinderat am 28. November 2023 – bei einer Gegenstimme – für das Gesamtgebiet die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, die am 2. März 2024 wirksam wurde. Die Trassierung der Stadtbahn ist in der Flächennutzungsplanänderung ebenso wie die Schul- und Sportflächen dargestellt.

Der Gemeinderat entschied sich für eine Trassierung der Stadtbahn, die auf ca. 200 m Streckenlänge durch den bestehenden Wald „Langmattenwäldchen“ führt – und damit für die Stadtbahnanbindung an eine bereits bestehende Trasse im benachbarten Stadtteil Rie-

siefeld Die Anbindung des Stadtteils Dietenbach an die Stadtbahn ist erforderlich, da dieser klimaneutral entwickelt werden soll. Dazu soll der Kfz-Besatz im neuen Stadtteil so gering wie möglich gehalten werden. Dafür unabdingbar ist der Anschluss des neuen Stadtteils an den qualitativ hochwertigen ÖPNV des bestehenden Straßenbahnnetzes in Freiburg. Der Entscheidung für die geplante Trassenvariante liegt eine Abwägung mehrerer Varianten zugrunde.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet – unter anderem – Eingriffe in den Wald für andere Nutzungen vor. Dafür war eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG erforderlich. Die Waldumwandlungserklärung liegt für den Feststellungsbeschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vor. Für die forstrechtlich in Anspruch genommenen Waldflächen sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Bestandswald erforderlich. Die notwendigen 4,4 Hektar Ersatzaufforstungsflächen sind bevorratet. Davon sind bereits 3,1 Hektar aufgeforstet, der Rest vertraglich gesichert. Zusätzlich werden als weitere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen 12,56 Hektar im Stadtwald Freiburg aufgeforstet. Unabhängig von den forstrechtlich notwendigen Ausgleichs- und Aufforstungsmaßnahmen in Dietenbach sollen rund 1 500 Bäume allein im öffentlichen Raum gepflanzt werden.

## II. 2. Bebauungsplanverfahren

Derzeit läuft das Bebauungsplanverfahren für den ersten Bau- und Erschließungsabschnitt „Dietenbach – Am Frohnholz“. In ihm sind sowohl die Stadtbahntrasse als auch ein erster Bauabschnitt der Schul- und Sportflächen sowie Bauflächen für 1 600 Wohneinheiten enthalten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Herbst 2019 und die erste förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung im Sommer 2022 stattgefunden. Der Petent, der nicht im Plangebiet wohnt, hat weder im Flächennutzungsplanverfahren noch während der ersten Offenlage des Bebauungsplanverfahrens eine Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat hat am 27. Februar 2024 einen überarbeiteten Entwurf, mit dem u. a. die randlich gelegene Zufahrt zum Tiergehege weiter vom nördlich gelegenen Waldbestand Fr. abgerückt wird, sowie eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen, die bis 18. April 2024 lief. Der Satzungsbeschluss ist für Ende 2024 vorgesehen.

Der Bebauungsplanentwurf sieht insgesamt mehr als 200 Hektar Ausgleichsflächen und -maßnahmen für Arten- und Gebietsschutz innerhalb und außerhalb Freiburgs vor, die im Rahmen der Entwicklungsmaßnahme beschafft und größtenteils bereits umgesetzt worden sind.

Der Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ bedingt eine dauerhafte Waldinanspruchnahme im Umfang von 1,8 Hektar auf Teilflächen des Langmatenwäldchens sowie bezüglich einer zu Wald weiterentwickelten Fläche eines Feldgehölzes am sogenannten Mundenhofer Parkplatz.

Für die dauerhafte Waldumwandlung ist, differenziert nach Waldtyp, ein Ausgleich im Verhältnis von 1:1,75 bis 1:2,5 erforderlich. Dieser teilt sich auf in eine flächige Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1 und in die Umsetzung von Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden mit dem Flächenfaktor 0,5 als Ausgleich angerechnet.

Auf Flächen, die einer Waldumwandlung bedürfen, liegen die Trasse der zukünftigen Stadtbahn, ein Teil der Flächen der Gemeinschaftsschule mit ihren Sportflächen und notwendige Geh- und Radwegeverbindungen aus dem Stadtteil Dietenbach in den Stadtteil Rieselfeld. Im Bereich der Schul- und Sportflächen untersuchen die Siegerbüros des Wettbewerbs in der Ausführungsplanung, ob einzelne Bäume oder Baumgruppen in die zukünftige Nutzung integriert werden können. In einem freiwilligen Beteiligungsprozess in den Monaten Juni und Juli 2024 sollen verschiedene Varianten zum Erhalt von mehr Baumbestand erörtert werden. Auch wenn dies gelingen sollte, sind alle im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Gemeinbedarfsflächen aus dem Waldverband zu entlassen, da die klassischen Waldfunktionen mit der Unterhaltung und Verkehrssicherung für die Schul- und Sportnutzung nicht aufrechterhalten werden können.

Für die Entwicklung des neuen Stadtteils sind sowohl die Stadtbahn als auch die Schule mit ihren Freiflächen und kurze, fußgänger- und fahrradfreundliche Wegeverbindungen zwischen den Stadtteilen, die 10 000 bzw. 15 000 Bewohner haben werden, notwendig. Diese Parameter waren bereits zu Beginn der Entwicklung, mit Beschluss über die Entwicklungsmaßnahme Grundlage der Planung und auch des Bürgerentscheids.

Der Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung gemäß § 10 LWaldG wird nach dem Beschluss des Gemeinderats über die Offenlage gestellt. Für die Erschließung ist dann noch eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 9 LWaldG erforderlich. Erste Erschließungsarbeiten haben mit dem Bau des Anschlusses an den Abwasserkanal bereits Ende Februar 2024 begonnen. Nachdem die Stadt das Baugebiet im Hinblick auf den extremen Wohnungsmangel möglichst schnell erschließen will, ist damit zu rechnen, dass die Stadt zeitnah die Waldumwandlungsgenehmigung benötigen wird.

## II. 3. Verlegung der Erdgashochdruckleitung

Zur Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach ist die Verlegung einer das Gebiet heute noch querenden Erdgasleitung notwendig. Die Erdgasleitung wird nicht zur Versorgung des neuen Stadtteils benötigt, da die Wärmeversorgung für den neuen Stadtteil Dietenbach klimaneutral ohne fossile Brennstoffe erfolgen wird. Die Erdgasleitung ist allerdings eine bestehende Leitung zur Gewährleistung der überregionalen Energieversorgung, die sogenannte Rheintalsüdleitung 2 (RTS 2). Diese durchquert bislang das Gebiet des geplanten neuen Stadtteils Dietenbach. Dieser Trassen-

verlauf ist ein Hindernis für die Schaffung des neuen Stadtteils Dietenbach.

Deswegen vereinbarten die Stadt Freiburg und der Betreiber der Erdgashochdruckleitung eine Verlegung der Leitung, sodass sie der geplanten Bebauung im neuen Stadtteil nicht mehr entgegensteht. Eine Verlegung, die den Planungszielen der Stadt gerecht wird, ist dabei nicht zielführend möglich, ohne dass die Trasse das Langmattenwäldchen durchquert, das nördlich an die Mundenhofer Straße angrenzend in unterschiedlicher Breite von West nach Ost verläuft. Um die damit verbundenen naturschutzfachlichen Probleme zu bewältigen, wurden zahlreiche Untersuchungen durchgeführt und Gutachten eingeholt. Zur Durchführung der für die Verlegung der Erdgashochdruckleitung im Langmattenwäldchen erforderlichen Arbeiten wurde im August 2023 eine sofort vollziehbare befristete Waldumwandlungsgenehmigung erteilt.

Nachdem das Verwaltungsgericht Freiburg am 16. Oktober 2023 dem gegen diese Genehmigung eingelegten Antrag auf Eilrechtsschutz stattgegeben hat, hat die Stadt Freiburg gegen diese Entscheidung wiederum Beschwerde eingelegt. Der Verwaltungsgerichtshof entschied daraufhin mit Beschluss vom 22. Februar 2024, dass die erteilte Waldumwandlungsgenehmigung – entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Freiburg – voraussichtlich rechtmäßig ist. Lediglich ein kleiner Abschnitt eines Grabens, bei dem nicht ausgeschlossen sei, dass er ebenfalls als Wald im Sinne des Waldgesetzes angesehen werden muss, fehle als Bestandteil der bisher erteilten befristeten Waldumwandlungsgenehmigung, weswegen die Arbeiten zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung trotz der ansonsten rechtmäßigen befristeten Waldumwandlungsgenehmigung nicht durchgeführt werden durften.

Bei der fehlenden Fläche handelt es sich um die Teilfläche eines Grundstücks und mögliche Waldfläche von ca. 216 qm. Die Waldumwandlungsgenehmigung wird nun – obwohl nicht feststeht, dass die Fläche tatsächlich Wald im Sinne des Waldgesetzes ist – auf diese Teilfläche erweitert.

#### II. 4. Klima- und ressourcenschonende Bauweise

Nachhaltige Quartiersentwicklung erfordert, den Energie- und Ressourcenaufwand im gesamten Lebenszyklus in den Blick zu nehmen.

Die Stadt Freiburg beabsichtigt eine klima- und ressourcenschonende Bauweise für die privaten Wohngebäude durch die Grundstücksvermarktung zu erreichen. Für Dietenbach wird dafür ein Bau- und Planungshandbuch erarbeitet, in dem zehn Nachhaltigkeitskriterien für den Themenbereich Klima- und Ressourcenschutz im Handbuch vertiefend ausgearbeitet werden. Im Konzeptvergabeverfahren finden die Kriterien bei der Bewertung der Einreichungen unterschiedliche Berücksichtigung. Schwerpunkte liegen auf der lebenszyklusorientierten Wahl der Baumaterialien sowie der Baukonstruktion und Anlagenkomponenten, da hier ein entscheidender Hebel für den Klimaschutz und zur Reduktion der Treibhausgasemissionen (Graue Emissionen) liegen. Die Erfassung der

sogenannten grauen Energie wird über eine Ökobilanzierung mit dem „Graue-Energie-Rechner“ erfolgen. Weitere Aspekte zur Nachhaltigkeit der Bauvorhaben (u. a. Ressourcenschonung, Rückbaufreundlichkeit, Regionalität, ...) werden über einen Fragebogen oder über die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen abgefragt und sind nachzuweisen.

#### II. 5. Weiteres geplantes Vorgehen der Stadt Freiburg

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ wurde am 18. April 2024 abgeschlossen. Nach Vorliegen der Planreife des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ soll im gesamten Bebauungsplanumgriff das Baufeld für den Neubau der öffentlichen Straßen und für den Bau der Versorgungsleitungen freigegeben und die erforderlichen Baustraßen in den Straßen- und Kanalachsen sollen hergestellt werden. Anschließend sollen weitere Abschnitte des Schmutzwasserkanals und einzelne (tiefliegende) Elemente und Bauwerke der Regenwasserkanalisation gebaut werden. Ab August 2024 ist vorgesehen, die Straße Zum Tiergehege in neuer Lage und Höhe zu bauen. Der Neubau der Straße Zum Tiergehege ist Voraussetzung für die Außerbetriebnahme der bisherigen (alten) Straße Zum Tiergehege, die nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Straße zurückgebaut werden kann, damit die weiteren Erschließungsarbeiten innerhalb des Baugebiets unbeeinträchtigt von durchfließendem Verkehr ausgeführt werden können. Über den Mundenhofer Graben wird ebenfalls in der zweiten Jahreshälfte 2024 beginnend auf Höhe des Bollerstaudenwegs eine neue Brücke für die Stadtbahn und direkt daneben eine Querung für den Fuß- und Radverkehr gebaut. Ab Anfang 2025 beginnen die Aufschüttungen und der Bau der neuen Straßen- dämme innerhalb des vorliegenden Bebauungsplans.

#### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent wendet sich mit den von ihm angeführten Belangen nicht grundsätzlich gegen den Bau des neuen Stadtteils Dietenbach, sondern in erster Linie gegen die Art und Weise der Planung und damit gegen die Abwägungsentscheidungen der Stadt Freiburg im Zuge der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan). Die Bauleitplanung ist Ausdruck des nach Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts und der daraus abgeleiteten kommunalen Planungshoheit. Das bedeutet, dass Kommunen bei Vorliegen eines Planungserfordernisses eigenverantwortlich entscheiden, wann und in welcher Form bzw. wie weitgehend sie planerisch tätig werden. Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie stellen diese in eigener Verantwortung auf. Im Zuge der Bauleitplanung haben die Gemeinden nach § 2 Absatz 3 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß

§ 1 Absatz 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Entscheidung obliegt allein der Gemeinde und kann nur im Zuge eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 VwGO und im Wege der Rechtsaufsicht überprüft werden.

Die Stadt Freiburg hat sich mit den Belangen, die vom Petenten in o. g. Petition vorgebracht wurden, im Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren auseinandergesetzt. Im Flächennutzungsplanverfahren hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg bereits eine Abwägungsentscheidung getroffen. Im Bebauungsplanverfahren steht die abschließende Abwägungsentscheidung noch aus. Das bisherige Vorgehen der Stadt Freiburg ist nicht zu beanstanden.

### III. 1. Planungserfordernis

Das Planungserfordernis für die Entwicklung des Stadtteils Dietenbach wurde durch die große Nachfrage nach Wohnraum und der bestehenden Wohnmangellage in Freiburg begründet. Da der ermittelte Bedarf von 7 000 Wohneinheiten nicht durch Maßnahmen der Innenentwicklung bzw. durch die Entwicklung von Bebauungsplänen aus bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen gedeckt werden konnte, entschied sich die Stadt Freiburg dafür den Stadtteil Dietenbach mit mindestens 5 000 Wohneinheiten zu entwickeln. Die – aufgrund des prognostizierten anhaltenden erheblichen Mangels an (bezahlbarem) Wohnraum – beschlossene städtebauliche Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Absatz 3 BauGB ist Grundlage für die Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach.

Die Rechtmäßigkeit der Entwicklungssatzung wurde im Normenkontrollverfahren mit Urteil vom 6. Juli 2021 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung zur Revision wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Das Vorliegen eines erhöhten Bedarfs an Wohnstätten als Voraussetzung zum Erlass einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde somit gerichtlich bestätigt. Damit kann festgestellt werden, dass hier ein Planungserfordernis besteht, dem die Stadt Freiburg unter zu Hilfenahme planungsrechtlicher Instrumente nach dem Baugesetzbuch (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 ff. BauGB sowie der Bauleitplanung) nachkommt.

### III. 2. Flächennutzungsplanänderung

Die für die Entwicklung des Stadtteils Dietenbach erforderliche 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht zu beanstanden. Der Wohnbauflächenbedarf, die Alternativenprüfung für die Standortentscheidung über die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme und die geplante Führung der Straßenbahnlinie zur Anbindung des neuen Stadtteils an das Siedlungsgefüge sind nach Prüfung aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht plausibel. Die Anforderungen für die Darstellung einer anderweitigen Nutzung im Flächennutzungsplan als Waldfläche gemäß § 10 LWaldG waren zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplangenehmigung erfüllt.

Die Entscheidung über die Trassenführung der Stadtbahn und den damit verbundenen Eingriff in den Wald wurde durch die Abwägungsentscheidung im Flächennutzungsplanverfahren vom Gemeinderat getroffen. Die Abwägungsentscheidung ist wesentlicher Bestandteil von Bauleitplanverfahren und bleibt den Kommunen vorbehalten.

### III. 3. Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“

Die rechtlichen Verfahrensschritte des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere die frühzeitige und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sind eingehalten und nicht zu beanstanden. Der Öffentlichkeit wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zum Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ zu äußern.

Der Bebauungsplan ist zudem aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Absatz 2 BauGB zu entwickeln. Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Entwickelbarkeit des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan sichergestellt.

Im Bauleitplanverfahren sind nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umgang mit Eingriffen in Natur und Landschaft, Eingriffen in betroffene gesetzlich geschützte Biotope sowie Fragen des Artenschutzes wurden im Umweltbericht und der Begründung zum Bebauungsplan umfassend dargelegt. Die Stadt Freiburg ist insoweit den Vorgaben des Baugesetzbuches nachgekommen.

Sofern der Petent darauf hinweist, dass Dietenbach im Wasserschutzgebiet gelegen ist, ist festzustellen, dass sich der Umweltbericht und die Begründung auch damit auseinandersetzen. Die Themen Grundwasser und Wasserschutzgebiet wurden behandelt und die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung können im Vollzug des Bebauungsplans und der Umsetzung der Bebauung eingehalten werden.

### III. 4. Waldeingriff

Das Vorgehen der Stadt Freiburg ist bezüglich der Verlagerung der Erdgashochdruckleitung und des damit verbundenen Eingriffs in den Waldbestand nicht zu beanstanden. Der Eingriff in den Wald ist für die Umsetzung des geplanten Stadtteils Dietenbach erforderlich. Die Waldumwandlungsgenehmigung wurde zudem gerichtlich geprüft und ist voraussichtlich auch rechtmäßig, was letztlich noch von der Genehmigung für die beantragte Waldumwandlung des fehlenden Teilstücks von rund 200 qm abhängig ist. Die Entscheidung hierzu bleibt abzuwarten.

Der Eingriff in den Waldbestand im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Dietenbach – Am Frohnholz“ wurde auf das für die Umsetzung der Planung erforderliche Mindestmaß reduziert und wird je nach Planungsstufe weiter optimiert. Der gänzliche Verzicht auf einen Eingriff in den Waldbestand würde jedoch einen Verzicht auf die Entwicklung des neuen Stadtteils Dietenbach bedeuten, was insbesondere we-

gen des sehr hohen Bedarfs an Wohnraum – wie oben ausgeführt – für die Stadt Freiburg nachvollziehbar keine Alternative ist. Der Gemeinderat hat sich mit der Entscheidung, in den Waldbestand zugunsten der Bereitstellung von Wohnraum einzugreifen, mehrfach befasst, auch im Zuge der gesetzlichen Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB im Zuge der Bauleitplanung. Die Abwägungsentscheidung ist der Stadt Freiburg vorbehalten.

### III. 5. Klimaschutz und Klimaanpassung

In Bauleitplänen ist gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB der Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern. Die Klimaschutzklausel wird konkretisiert in § 1a Absatz 5 Satz 1 BauGB, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Diese Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven erfordern zwar eine besonders sorgfältige planerische Abwägung im Hinblick auf den Klimaschutz, verleihen ihm aber keinen Vorrang vor anderen Belangen im Sinne der § 1 Absatz 6 und § 1a BauGB, wie § 1a Absatz 5 Satz 2 BauGB klarstellt.

Soweit der Petent mehr Anstrengungen beim Klimaschutz fordert, ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Freiburg den Klimaschutz und die Klimaanpassung bei der Planung des neuen Stadtteils umfassend berücksichtigt. Der Petent hatte Gelegenheit seine Belange im Zuge der frühzeitigen und der förmlichen Bürgerbeteiligung sowie der erneuten förmlichen Beteiligung in das Verfahren einzubringen, damit diese in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB Berücksichtigung finden. Dies ist nicht erfolgt.

### III. 6. Schachbrettbebauung

Der Schwerpunkt des Rahmenplans liegt auf der parzellenorientierten, kleinteiligen Blockrandbebauung, wie sie auch Gründerzeitquartiere aufweisen. Die Struktur ist Ergebnis eines europaweiten Städtebauwettbewerbs. Die Blockstrukturen zeichnen sich durch eine Mischung verschiedener Typologien und unterschiedlicher Bauherren und Nutzergruppen aus. Diese städtebauliche Struktur des Blockrands mit überwiegend einfachen und klar zugeschnittenen Grundstücken eignet sich für alle wohnungsschaffenden Akteure, vom kleinen Townhouse für Einzelbauherren bis zur genossenschaftlichen Wohnanlage.

Durch den Erhalt von Ventilationsbahnen, den offenen Blockrandstrukturen und das überwiegend orthogonale Straßenraster wird der Luftaustausch begünstigt.

Die Sorge vor der Gefahr der Entstehung von Windschneisen aufgrund des orthogonalen Straßenrasters der Baufelder wird nicht geteilt.

### III. 7. Weitere Einwendungen des Petenten

Soweit sich die Einwände des Petenten auf bestimmte bautechnische Aspekte von Einzelgebäuden beziehen, wird darauf verwiesen, dass die Stadt Freiburg mit Hilfe des geplanten Bau- und Planungshandbuchs für den Stadtteil Dietenbach durch Konzeptvergabeverfahren Belange des nachhaltigen Bauens sichern kann. Zudem sind im Bebauungsplan rechtliche Vorgaben für Photovoltaik auf den Gebäuden festgesetzt. Dort enthalten sind konkrete Angaben zum Mindestumfang für den Solarenergieanteil im Stadtteil, die auf Erkenntnissen des Energiekonzeptes und dem daraus abgeleiteten Klimaschutz-Beitrag Photovoltaik basieren.

### III. 8. Weiteres geplantes Vorgehen der Stadt Freiburg

Die Stadt Freiburg ist bestrebt, den Stadtteil Dietenbach schnellstmöglich zu realisieren, um den gravierenden Herausforderungen am Wohnungsmarkt der Stadt gerecht zu werden. Anfangs können jährlich 400 bis 500 Wohnungen gebaut werden. Hierzu plant die Stadt wie oben dargelegt zeitnah eine Reihe von Maßnahmen umzusetzen. Die Stadt Freiburg hat insofern darauf hingewiesen, dass zeitnah weitere arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden.

### IV. Weitere Erkundigungen im Rahmen des Petitionsverfahrens

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft weitere ergänzende Stellungnahmen eingeholt.

#### IV. 1. Erforderliche Genehmigungsverfahren

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen teilte ergänzend Folgendes mit:

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg habe parallel mit dem Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan „Dietenbach – Am Frohnholz“ am 27. Februar 2024 die Verwaltung damit beauftragt, auf Grundlage von § 125 Absatz 2 BauGB vorgezogen mit den Erschließungsarbeiten zu beginnen. Die Baumaßnahmen erfordern die im Folgenden unter IV. 2. genannten arten- und gebietsschutzrechtlichen Ausnahmen sowie die biotopschutzrechtliche Ausnahme. Der geplante Bau der Stadtbahn sowie die Verlegung einer derzeit das Plangebiet durchquerenden Erdgashochdruckleitung erfordern eine Waldumwandlung von Teilen des Langmattenwäldchens. Die Rodungen seien für den kommenden Winter 2024/2025 geplant. Für die Ergänzung der bereits erteilten befristeten Waldumwandlung zur Verlegung der Erdgashochdruckleitung sei die Rechtmäßigkeit durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 22. Februar 2024 bestätigt worden, gleichzeitig aber der Sofortvollzug ausgesetzt, weil zweifelhaft sei, ob sämtliche betroffenen Waldflächen von der Genehmigung umfasst sind. Dies führe dazu, dass

zum einen eine Ergänzung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung – die seitens der betreffenden Firma in Zusammenarbeit mit der Stadt beantragt wurde – durch das Regierungspräsidium Freiburg zu erteilen sei, zum anderen ein gerichtliches Abänderungsverfahren nach § 80 Absatz 7 VwGO durchgeführt werden müsse, bevor von der Waldumwandlungsgenehmigung Gebrauch gemacht werden könne. Bei weiteren Verzögerungen der Genehmigungserteilung bestehe insbesondere vor dem Hintergrund des bei den Rodungsmaßnahmen erforderlichen logistischen und polizeilichen Aufwands die Gefahr, dass die Fällungen nicht mehr im Laufe der kommenden Fällperiode durchgeführt werden könnten. Insbesondere die Verlegung der Erdgashochdruckleitung sei elementare Voraussetzung für weitere zentrale Erschließungsarbeiten, denn ohne die Verlegung der Erdgashochdruckleitung aus der Mundenhofer Straße könnten dort die notwendigen Wasser- und Fernwärmeleitungen nicht verlegt werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wies darauf hin, dass damit zu rechnen sei, dass bei sämtlichen Genehmigungen von Naturschutzverbänden Rechtsmittel eingelegt würden und die damit einhergehenden Zeit- und Kostenfolgen für das Gesamtprojekt entsprechend bei den Planungen zu berücksichtigen wären.

#### IV. 2. Natur- und Artenschutz

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft teilte zu den wesentlichen Sachverhalten, die den Natur- und Artenschutz betreffen, Folgendes mit:

Das Plangebiet weist insgesamt eine Fläche von ca. 62,6 Hektar auf. Davon werden knapp 75 % landwirtschaftlich genutzt, wobei hiervon etwa 2/3 ackerbaulich und etwa 1/3 als Grünland bewirtschaftet sind. Waldflächen umfassen gut 12 % des Plangebiets. (Teil-)Versiegelte Flächen sind lediglich im Umfang von knapp 5 % vorhanden. Außer einer Straße sind dies einige schmale Wirtschaftswege. Bei der restlichen Fläche von etwa 8 % handelt es sich um Nutzungen wie Gärten und Baumschulen sowie einen Bach und weitere unproduktive Flächen wie Ufergehölze und Ruderalvegetation.

Nach Umsetzung der Baumaßnahmen werden ca. 26,41 Hektar der 62 Hektar vollständig versiegelt sein. Hinzu kommen teilversiegelte Bereiche. Die weiterhin unversiegelten Bereiche werden durch die Nutzung (v. a. Wohnen und Freizeit) geprägt sein. In einem Teilbereich kommt es zu großflächigen Aufwertungsmaßnahmen, da hier verschiedene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

##### IV. 2. a. Eingriffsregelung

Für die Eingriffe gemäß § 15 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden verschiedene Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen konzipiert und im Bebauungsplan berücksichtigt. Für nicht vermeidbare und damit weiterhin erhebliche Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Teilweise

kann dieser Ausgleich plangebietsintern erfolgen. Der überwiegende Ausgleich muss plangebietextern vorgenommen werden. Mit den plangebietsinternen und -externen Maßnahmen ist eine vollständige Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ sowie „Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt“ möglich.

Auf ca. 46,1 Hektar Fläche werden Acker- und Grünland in lebensraum- und artenreiche Weidefläche umgewandelt. Zusammen mit feuchten Mulden entsteht Lebensraum für verschiedene Tierarten und vor allem ein vielfältiges Brut- und Nahrungsangebot für verschiedene Vogelarten. Unterstützt wird dies durch ein entsprechendes Beweidungskonzept.

##### IV. 2. b. Artenschutz

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine separate spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Neben den Haupterfassungen in den Jahren 2018 und 2019 erfolgten 2021 und im Frühjahr 2022 noch Nachkartierungen auf den Erweiterungsflächen.

Das Plangebiet ist ohne Bedeutung hinsichtlich Pflanzenarten von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind im Geltungsbereich 269 Bäume vorhanden.

Bei den Erfassungen wurden zahlreiche Tierarten untersucht. Im Plangebiet und dessen nahem Umfeld konnten zahlreiche Vogelarten festgestellt werden. Bei den Säugetieren wurde das Plangebiet zu Fledermäusen und der Haselmaus untersucht. Es wurden insgesamt 14 Fledermausarten erfasst und die Haselmaus konnte nachgewiesen werden. Bei den Untersuchungen wurden auch Zauneidechsen, Ringelnattern, Blindschleichen und Mauereidechsen festgestellt. Die Habitatausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld ist für Amphibien eher ungeeignet. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen konnte ein Vorkommen der Arten Laubfrosch, Gelbbauchunke und Wechselkröte, die im näheren Umkreis nachgewiesen wurden, sicher ausgeschlossen werden. Bei den Wasserlebewesen konnten sieben Fischarten nachgewiesen werden. Großmuscheln und Flusskrebse wurden nicht gefunden. Darüber hinaus wurden wenige Tagfalterarten sowie eine große Anzahl an Nachtfalterarten festgestellt. Im Zuge der Kartierung konnten einige Libellenarten sowie zahlreiche Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Außerdem wurden 85 Totholzarten im Untersuchungsgebiet festgestellt.

##### IV. 2. c. Fledermäuse

Im Plangebiet sind Wochenstuben, Paarungsquartiere, Winterquartiere, Jagdgebiete sowie Leitstrukturen einiger Fledermausarten betroffen.

Sowohl die Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als auch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommen den Fledermäusen zugute. Zu den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse wird auf den Abschnitt „Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen“ verwiesen. Bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist beispielsweise vorgesehen, Wochenstubenkästen, Paarungsquartiere

oder Fledermaus-Überwinterungskästen aufzuhängen. Daneben sollen ausgewählte Bäume aus der Nutzung genommen werden und zu Habitatbäumen entwickelt werden. Außerdem wird Acker/Intensivgrünland in Extensivgrünland umgewandelt, Nutzungen sollen extensiviert werden und Wald soll mit Auflichtung und Ausbildung vielfältiger Waldinnen- und -außenränder strukturell angereichert werden.

#### IV. 2. d. Totholzkäfer

Die Untersuchungen der Käferarten umfassten auch die Beprobung aller potenziell für den Eremiten geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet. Bei den Untersuchungen wurden insgesamt 85 wertgebende Totholzkäferarten nachgewiesen. Daneben konnten auch die Arten Hirschkäfer, Erlenprachtkäfer und Großer Goldkäfer festgestellt werden.

An zwei genauer untersuchten Eichen wurden jeweils über 50 wertgebende Arten erfasst. Darüber hinaus wurden einige weitere Eichen sowie einige Erlen als wertvoll eingestuft, da sie Habitatbäume für besonders geschützte Arten sind oder als potenzielle Habitatbäume eingeschätzt werden.

Anzeichen für das Vorkommen des Eremiten konnten nicht gefunden werden. In den Höhlenstrukturen von 28 Bäumen konnten jedoch andere wertgebende Arten nachgewiesen werden.

Es wurde festgelegt, dass hinsichtlich der Totholzkäferfauna im Zuge der Fällung der besiedelten Bäume mit den Stämmen in Absprache mit einer Expertin/einem Experten geeignete Maßnahmen zum Erhalt der Habitate mindestens bis zum Ausflug der Käfer umzusetzen sind. Hierbei kann es um die Entnahme und solitäre Wiederaufstellung des Baum-Torsos, das Festbinden von Stammabschnitten an lebenden und bereits vorhandenen Bäumen, die Errichtung von Totholztipis, das Einbringen liegender Totholzstämmel/von Totholzhaufen aus Stamm- und Astmaterial sowie die Anlage von Hirschkäfermeilern handeln.

#### IV. 2. e. Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Zur Verringerung und zum Ausgleich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurden im Umweltbericht zahlreiche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Zu den allgemeinen Maßnahmen gehören beispielsweise die Vermeidung hoher Lichtintensitäten von Leuchtstrahlern, Rodungszeitbeschränkung, die Reduktion von Vogelschlag, Offenhalten und Schaffen von Grün- und Freiflächen (Habitat-/Nahrungspotenzial), Baumpflanzungen (Habitat-/Nahrungspotenzial), Begrünung unbebauter Flächen (Nahrungspotenzial), Überdeckung und Begrünung unterirdischer baulicher Anlagen oder ein baubegleitendes Monitoring.

Zum Schutz des FFH-Gebiets, des Vogelschutzgebiets sowie des Naturschutzgebiets gehören folgende Maßnahmen: Lenkung von Erholungssuchenden (z. B. durch abhaltende Dornsträucher, abhaltende Krautsäume, geschlossene Trittpfade), Informationstafeln,

Kontrollen, Beobachtung von Brutvorkommen störungssensibler Arten.

Zum Schutz der Biotope und für die Artgruppe der Vögel wurden als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen beispielsweise Sicherungen und Absperungen, Besucherlenkung, Informationstafeln, Kontrollen, die Entwicklung eines dichten Waldrands, eine Geschwindigkeitsbegrenzung oder Bauarbeiten in der Nähe von Bestandsgehölzen außerhalb der Brutzeit konzipiert.

Zum Schutz der Fledermäuse sind als Maßnahmen beispielsweise die Kontrolle von Bäumen mit Quartierpotenzial vor der Fällung auf Besatz, Bauarbeiten in der Nähe von Bestandsgehölzen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse und die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die Reduktion neu hinzukommender lichtbedingter Störwirkungen sowie die Schließung der Unterbrechung von Leitstrukturen durch Hecken- bzw. Gehölzpflanzungen vorgesehen.

#### IV. 2. f. Weitere Arten

Neben den besonders und streng geschützten europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) wurden im Umweltbericht auch weitere Artengruppen betrachtet, die möglicherweise ebenfalls gefährdete Arten enthalten. Diese können im Rahmen der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- bzw. FCS-Maßnahmen (zusätzliche Maßnahmen, um die verlorengehenden Biotope mit Lebensräumen europäisch geschützter Arten zu ersetzen) innerhalb und außerhalb des Plangebiets kompensiert werden, da diese auch für die nicht dem besonderen Artenschutz unterliegenden Tierarten wirksam sind.

#### IV. 2. g. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Neben den Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind darüber hinaus vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) vorgesehen, da durch das Bauvorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten zerstört werden. Für die betroffenen Arten kann hierdurch vermieden werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG eintreten, indem die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### IV. 2. h. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Nicht bei allen von der Planung betroffenen Arten ist es (vollumfänglich) möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen, die den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeiden. Es ist für diese Arten daher davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies betrifft acht Vogelarten, fünf Fledermausarten und die Haselmaus. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist insofern notwendig.

Gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden. Gemäß Satz 2 darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Für die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde zuständig. Die Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme konnte vom Regierungspräsidium bereits in einer Stellungnahme vom 30. Januar 2023 auf Basis des damaligen Planungsstandes in Aussicht gestellt werden. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wurde als bewältigbar angesehen, sodass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von der Planungs- umsetzung dauerhaft entgegenstehenden zwingenden Vollzugshindernissen vorlagen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung des Bebauungsplans bestehen nach Ansicht der Stadt sowohl bezogen auf die Schaffung eines neuen Stadtteils als solchem und seine Lage im Stadtgebiet als auch für diejenigen Elemente und weiteren Ziele der städtebaulichen Planung. Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die mit der Realisierung der Planung verbundenen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Der Betroffenheit von insgesamt 13 europäisch geschützten Tier- und Vogelarten ist das ganz erhebliche Gewicht des mit der Schaffung von bis zu 6 900 Wohneinheiten für mindestens 16 000 Menschen verbundenen öffentlichen Interesses zur Behebung eines erheblichen Mangels an (bezahlbarem) Wohnraum sowie das Gewicht der mit der städtebaulichen Planung verfolgten weiteren Ziele gegenüberzustellen. Die Gewichtung dieser Planungsziele führt zu einem Überwiegen der Gründe des öffentlichen Interesses. Das Regierungspräsidium hat sich mit der Argumentation im Ausnahmeentwurf ausführlich auseinandergesetzt und folgt der Einschätzung der Stadt.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidung darf gemäß § 45 Absatz 7 Seite 2 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Zu untersuchen ist, ob das mit dem Projekt verfolgte Ziel an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu erreichen ist. Unter Berücksichtigung diverser Ausschlusskriterien wurden sechs andere Untersuchungsflächen als grundsätzlich geeignete Standorte identifiziert. Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat die Stadt festgestellt, dass die anderen Standorte nicht als zumutbare Alternative bewertet werden können. Dieses Ergebnis der Alternativenprüfung wird vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 6. Juli 2021 (3 S 2103/19, Rn. 183) bestätigt. Das Urteil ist durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2022 (4 BN 3.22) über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde rechtskräftig geworden.

Neben der stadtweiten Prüfung von Alternativen für den Standort des neuen Stadtteils erfolgte durch die Stadt auch eine Prüfung von Alternativen zu mit der Planung verfolgten Teilzielen sowie zu Umsetzungsmodalitäten des Bebauungsplans. Die Prüfung erfolgte im Wesentlichen während der Aufstellung des Rahmenplans auf Basis des Siegerentwurfs des städtebaulichen Wettbewerbs. Auch nach Durchführung der Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Absatz 2 BauGB hat die Stadt weitere Ausführungsvarianten geprüft. Im Ergebnis bestanden keine zumutbaren Alternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Seite 2 BNatSchG hinsichtlich der voraussichtlich verletzten Zugriffsverbote, insbesondere des Verbots, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu beschädigen.

Falls Verbotstatbestände nicht vermieden werden können, müssen bei Bedarf zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um die verlorengehenden Biotope mit Lebensräumen europäisch geschützter Arten zu ersetzen (sogenannte FCS-Maßnahmen). Damit wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Arten nicht verschlechtert bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen FCS-Maßnahmen ist bei allen Arten gewährleistet, dass der Erhaltungszustand der Arten sich nicht verschlechtert bzw. dass keine Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands verursacht wird.

#### IV. 2. i. Vorgesehene CEF- und FCS-Maßnahmen

Zur Umsetzung der CEF- und FCS-Maßnahmen sind verschiedene Maßnahmenkomplexe mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 210 Hektar vorgesehen. Hierbei sind zahlreiche Einzelmaßnahmen geplant, z. B. Entwicklung abwechslungsreicher Waldbestände, Entwicklung von lichtem Eichenwald, Nutzungsexensivierung/Nutzungsverzicht/Stillelegung, Förderung der Strauchschicht, stufige Waldrandgestaltung, Förderung von Totholz, Entwicklung von Sonderstrukturen (Lichtungen, Pfüten, offene Bodenstellen, feuchte Mulden, Gräben, Senken), Aufhängen von Nistkästen/Fledermauskästen, Ausweisung von Habitatbäumen, Entwicklung eines Stieleichen- bzw. Erlen-Mischbestands, Anlage/Entwicklung Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen, Anlage einer Hochstaudenflur, Anlage von Blüh- und Altgrasstreifen, Anlage von Streuobst und Einzelbäumen, Heckenpflanzungen, Anlage von Sonderstrukturen (Sandlinsen, Totholzhaufen, Schnittguthaufen), Integration von Bäumen mit Totholzkäfern, Pflanzung von Dornstrauchgruppen.

Die Ausnahmeentscheidung liegt nach Auskunft des Regierungspräsidiums unterschriftsreif vor, sodass die artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG unmittelbar erteilt werden könnte.

#### IV. 2. j. Natura 2000 Gebiete

Für das FFH-Gebiet und für das Vogelschutzgebiet wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, um die



Auswirkungen der Planung auf die Natura 2000 Gebiete zu untersuchen.

Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sind für das FFH-Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für die Bechsteinfledermaus zu erwarten, da Jagdhabitats im FFH-Gebiet verloren gehen und Jagdhabitats außerhalb des FFH-Gebiets beeinträchtigt werden oder ebenfalls verloren gehen. Für das Vogelschutzgebiet sind erhebliche Auswirkungen für die Vogelarten Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Weißstorch zu erwarten.

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß § 34 Absatz 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Gemäß § 34 Absatz 3 BNatSchG darf es in diesem Fall nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind.

Wenn die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 BNatSchG vorliegen und das Projekt zugelassen werden soll, sind gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG darüber hinaus die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des neuen Stadtteils ergibt sich analog der Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme aus seiner herausragenden Bedeutung für die Deckung des bestehenden erhöhten Bedarfs an Wohnungen und der dazugehörigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen. Die untere Naturschutzbehörde hat die vorgebrachten Gründe eingehend geprüft und im Entwurf der Abweichungsentscheidung dargelegt.

Wie ebenfalls bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme ausgeführt, gibt es zum neuen Stadtteil mit Bezug zu den Planungszielen keine zumutbaren Alternativen, bei denen die angestrebten Nutzungen in Qualität und Quantität geschaffen werden können.

Für das FFH-Gebiet ist es möglich, mit Kohärenzmaßnahmen für die erheblich beeinträchtigte Anhang-II-Art den Zusammenhang des Netzes Natura 2000 wiederherzustellen bzw. zu sichern. Die Kohärenzmaßnahmen werden gemeinsam mit den Maßnahmenkomplexen der CEF- und FCS-Maßnahmen umgesetzt (z. B. Naturschutz-Vorrangfläche inklusive Ausweisung von 30 Habitatbäumen und Anbringung

von 30 als Wochenstubenkolonien geeigneten Fledermausnistkästen; Entwicklung Extensivwiese mit Staffelmahd und Altgrasstreifen usw.). Die Sicherung der Erhaltungszustände bzw. die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes sind durch die entwickelten Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des FFH-Gebietes gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ist trotz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gefährdet.

Vorliegend sind daher die Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 1, Absatz 4 BNatSchG gegeben. Für die Abweichungsentscheidung ist die Stadt als untere Naturschutzbehörde zuständig. Das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde muss gemäß § 38 Absatz 2 NatSchG für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Rahmen der Natura 2000 Ausnahme das Einvernehmen erklären.

Das Regierungspräsidium hat mitgeteilt, dass der finale Entwurf erst am 22. Mai 2024 eingegangen sei. Eine noch offene Frage rechtlicher Art stelle die Erteilung des Einvernehmens nicht in Frage. Aus fachlicher Sicht könne das Regierungspräsidium das Einvernehmen zu den Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 38 Absatz 2 NatSchG in Aussicht stellen.

Eine Entscheidung zur Erteilung einer gebietsschutzrechtlichen Natura 2000 Ausnahme gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sowie zur Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde im Entwurf unterschriftsreif vor.

#### IV. 2. k. Naturschutzgebiet

Durch die Planung kommt es zu direkten und indirekten Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets. Eingriffe in das Naturschutzgebiet erfolgen im Rahmen von baulichen Maßnahmen hinsichtlich des Energiekonzeptes und der Einleitung von Schmutzwasser in den Abwassersammelkanal.

Gemäß § 4 der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) ist es u. a. verboten, Pflanzen zu beschädigen/zu zerstören, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, die Bodengestalt zu verändern oder Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern.

Zur Umsetzung der Planung ist daher entsprechend § 7 der NSG-VO die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Gründe, die für die Umsetzung der Vorhabenbestandteile sprechen (öffentliches Interesse an der Umsetzung des neuen Stadtteils in der geplanten Ausführung), diejenigen, die für den Erhalt des Naturschutzgebiets in seinem jetzigen Zustand sprechen, überwiegen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des neuen Stadtteils wird auf die diesbe-

züglichen Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme verwiesen.

Für die Erteilung der Befreiung für das Naturschutzgebiet ist das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde zuständig. Die Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung wurde bereits vom Regierungspräsidium erteilt.

#### IV. 2. 1. Landschaftsschutzgebiet

Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet erfolgen im Rahmen von baulichen Maßnahmen hinsichtlich des Erholungs- und des Versickerungskonzeptes, zudem sind Flächen des Landschaftsschutzgebiets durch die Verlegung einer Straße betroffen. Während wenige Maßnahmen im Rahmen einer Erlaubnis möglich wären, ist für die meisten Maßnahmen eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die Gründe, die für die Umsetzung der Vorhabenbestandteile sprechen (öffentliches Interesse an der Umsetzung des neuen Stadtteils in der geplanten Ausführung), diejenigen, die für den Erhalt des Landschaftsschutzgebiets in seinem jetzigen Zustand sprechen, überwiegen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des neuen Stadtteils wird auf die diesbezüglichen Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme verwiesen.

Für die Erteilung der Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet ist die Stadt als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Für die Herstellung einer Ausgleichsmaßnahme in 2023 und 2024 wurden bereits Erlaubnisse nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) beantragt und genehmigt. Die Befreiungen umfassen Bodenarbeiten zur Anlage von Mulden und Bekämpfung des Staudenknöterichs. Sie werten das Landschaftsschutzgebiet (LSG) naturschutzfachlich auf und stehen einem Bau des Stadtteils nicht entgegen bzw. werten das LSG auf.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt hat mitgeteilt, dass ein weiterer Antrag auf Erlaubnis nach der LSG-VO für den Bau des Versickerungsbeckens sowie Leitungen und Verkehrsflächen der neuen Straße am 21. Mai 2024 eingegangen sei und am 29. Mai 2024 ergänzt wurde. Die fachliche Stellungnahme dazu sei schon in Bearbeitung und die Genehmigung dazu werde durch die untere Naturschutzbehörde zeitnah in den nächsten Wochen erfolgen.

#### IV. 2. m. Geschützte Biotope

Infolge der Bebauung kommt es zu einem Verlust an geschützten Feldgehölzen und Feldhecken sowie mageren Flachland-Mähwiesen, die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 6 NatSchG als Biotope geschützt sind.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Feldgehölze und Feldhecken werden aufgrund der zu berücksichtigenden Entwicklungszeit des Feldgehölzes (time-lag) mit einem Faktor von 1,2 an anderer Stelle (innerhalb und außerhalb des Plangebiets) ausgeglichen.

Im Plangebiet befinden sich außerdem Magerwiesen, die teilweise verloren gehen und dem FFH-Lebensraumtyp magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) entsprechen. Sie befinden sich im Erhaltungszustand B und C. Die Magerwiesen sollen außerhalb des Plangebiets im Verhältnis 1:1 hinsichtlich der Fläche ausgeglichen werden. Im Rahmen des Ausgleichs ist dabei die Entwicklung von FFH-Mähwiesen im Erhaltungszustand B vorzunehmen.

Diese können im Rahmen der (vorgesehenen) Ausgleichsmaßnahmen bzgl. Eingriffsregelung und Artenschutz mit ausgeglichen werden.

Für die Erteilung der Ausnahme für die Biotope ist die Stadt als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG für vorbereitende Maßnahmen/Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren und den Eingriffen in Feldhecken und Feldgehölze wurde am 16. Januar 2024 beantragt und am 9. Februar 2024 bereits genehmigt.

Eine Entscheidung zum Ausnahmeantrag von den Verboten der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG für die Entfernung von Magerwiesen wurde nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde Stadt bisher noch nicht erteilt. Die Erarbeitung der Entscheidung der finalen Entscheidung finde derzeit statt. Die fachliche Stellungnahme sei intern in Abstimmung; die Umsetzung in die rechtliche Entscheidung erfolge zeitnah in den kommenden Wochen.

#### IV. 2. n. Erfolgskontrolle der Maßnahmen

Für eine fachgerechte Ausführung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Verhinderung der Störung, Verletzung oder Tötung einzelner Tierindividuen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist eine Umweltbaubegleitung durch eine fachkundige Person für den gesamten Zeitraum aller Baumaßnahmen und der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist durch ein Monitoring nachzuweisen.

V. Behandlung im Petitionsausschuss

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 mit Regierungsvertretern erörtert. Die Mitglieder des Petitionsausschusses sahen aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

4.7.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein